

Hygieneplan 6.0

im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie
auf Grundlage der Hinweise, Verhaltensempfehlungen und ergänzenden
Informationen des MSB vom 21.10.2020, der weiteren Ausführungen zum
Sportunterricht vom 08.10.2020 und der Corona – Betreuungsverordnung des MAGS
vom 26.10.2020

Geltungsbereich: **RWR Dortmund**
Uhlandstraße 88
44147 Dortmund

erstellt am: 26.20.2020
Gültigkeit: ab 26.10.2020 bis zum 22.12.2020

1 Vorbemerkungen

Damit die Schule weiter für den Unterrichtsbetrieb geöffnet werden kann, müssen bestimmte Hygienevorschriften erfüllt sein. Die Hygienevorschriften wurden am 21.10.2020 durch das Ministerium für Schule und Bildung und am 26.10.2020 trat die aktualisierte Coronabetreuungsverordnung in Kraft. Diese Verordnungen liegen dem schulischen Hygieneplan zu Grunde.

Der vorliegende Hygieneplan der RWR gilt ab den Herbstferien (26.10.2020) bis zum Beginn der Weihnachtsferien (22.12.20).

Der Unterricht findet für alle Schülerinnen und Schüler nach der derzeit geltenden Stundentafel statt.

2 Hygiene in Klassenräumen, Pausenhof und Fluren.

2.1 Ankunft an der Schule und Zugang zum Gebäude

Im Eingangsbereich sorgen Aufsichten dafür, dass die Schule ohne Gedränge betreten wird.

In Haus 1 erfolgt der Zugang zu den Klassenräumen der Klassen 6a, 6b, 7a, 7b und 8c, der Zugang zu den Informatikräumen, zum Biologieraum und zum Krankenzimmer, zum Technikraum sowie der Zugang zu den Verwaltungsräumen und zum Lehrerzimmer über das Treppenhaus in Haus 1.

In Haus 2 erfolgt der Zugang zu den Klassenräumen der Klassen 7c, 8a und 8b, zum Bilingualen Raum sowie zu den Fachräumen Chemie und Physik über das Nottreppenhaus in Haus 2.

In Haus 3 erfolgt der Zugang zu den Klassenräumen der Klassen 5a, 5b, 5c, 9a, 9b, 10a, 10b und 10c über die beiden Treppenhäuser von Haus 3. Diese werden im Einbahnstraßensystem genutzt.

Der Aufenthalt in den Fluren und Treppenhäusern ist möglichst kurz zu halten.

Bei Betreten des Unterrichtsraumes wäscht sich jeder zuerst die Hände und setzt sich dann direkt auf seinen Platz (Aula: Nutzung der Waschmöglichkeiten in den Toiletten Haus III).

2.2 Mund-Nasen-Schutz

An folgenden Orten muss von SuS, Lehrkräften und allen weiteren Personen ein MNS getragen werden:

- im Schulgebäude
- auf dem Schulgelände
- im Unterricht

Um von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung befreit zu werden, muss der Schulleitung ein aussagekräftiges ärztliches Attest vorgelegt werden, aus dem die medizinischen Gründe hervorgehen.

Lehrkräfte dürfen den MNS im Unterricht ablegen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.

Die Eltern müssen den MNS beschaffen, im Notfall stellt die RWR einen MNS zur Verfügung.

Der Unterricht wird so organisiert, dass jede Klasse einmal während der 90-minütigen Unterrichtszeit den Klassenraum für zehn Minuten (Atempause) verlässt. In dieser Zeit wird der Raum durchgelüftet und die Schülerinnen und Schüler können unter Einhaltung von 1,5 Metern Abstand auf dem Schulhof ohne MNS essen, trinken und durchatmen.

2.3 Rückverfolgbarkeit

Der Unterricht findet jahrgangsbezogen in konstanten Lerngruppen statt (Klassenverband, Religionskursen und Wahlpflichtbereich). In allen Räumen gibt es feste Sitzpläne. Diese werden dokumentiert und für vier Wochen aufbewahrt.

Die Tische und Stühle sind so angeordnet, dass möglichst große Abstände eingehalten werden können.

Jacken oder andere Kleidungsstücke werden ausschließlich über der eigenen Stuhllehne gelagert, um einen Kontakt mit fremden Kleidungsstücken zu vermeiden.

2.4 Lufthygiene

In allen Räumen bleiben während der Nutzung mindestens ein Fenster pro Raum sowie die Türe geöffnet, um eine Luftzirkulation zu gewährleisten.

Alle 20 Minuten wird in den Unterrichtsräumen für 5 – 10 Minuten quergelüftet (Stoßlüftung).

Die Schülerinnen und Schüler sind aufgefordert worden, sich entsprechend zu kleiden.

In den Unterrichtspausen (Atempausen, Hofpausen) bleiben die Fenster und Türen der Unterrichtsräume zum Lüften weit geöffnet.

2.5 Lehrerzimmer

Im Lehrerzimmer können die Lehrkräfte an den festen Sitzplätzen den MNS ablegen, sofern ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Es dürfen nur die gekennzeichneten Sitzplätze benutzt werden. Auch muss eine Rückverfolgung gewährleistet sein. Deshalb muss sich jede Lehrkraft für den entsprechenden Tag in Liste des Sitzplatzes eintragen.

Auch im Lehrerzimmer wird regelmäßig auf eine gute Lüftung (Stoßlüften, Querlüften) geachtet.

3 Hygiene im Sportunterricht

Nach den Herbstferien kann die Turnhalle der RWR wieder für den Sportunterricht genutzt werden.

In den Umkleidekabinen, Gängen und Sanitärräumen der Sporthalle gilt Maskenpflicht und das Abstandsgebot. Die Duschen dürfen nicht benutzt werden. Die Toiletten können mit Maske genutzt werden.

Vor und nach dem Sportunterricht müssen sich alle Beteiligten gründlich die Hände reinigen. Die Schülerinnen und Schüler müssen darauf achten, sich nicht mit den Händen ins Gesicht zu fassen.

Im Sportunterricht in der Halle darf die Maske abgenommen werden. Beim Geräteturnen, Helfen und Sichern muss eine Maske getragen werden.

Kontaktintensive Sportarten- und Bewegungsübungen (z.B. Fußball, Handball, Basketball) dürfen nicht durchgeführt werden.

4 Hygiene im Sanitärbereich

In allen Sanitärbereichen (auch Waschbecken in den Klassenräumen) stehen Seife und Einmalhandtücher sowie Desinfektionsmittel zur Verfügung.

5 Personen mit Symptomen

Personen, die eines oder mehrere der für eine COVID-19-Erkrankung typischen Symptome zeigen, dürfen nicht am Unterricht teilnehmen. Schülerinnen und Schüler müssen sofort von den Eltern abgeholt werden und einen Arzt aufsuchen. Bis die Eltern eintreffen, verbleiben die erkrankten Schüler*innen im Krankenraum.

Typische Symptome sind:

Rachenschmerzen, Husten, Fieber, Schnupfen, sonstige Symptome einer Atemwegserkrankung, allgemeine Abgeschlagenheit, Muskelschmerzen, Kopfschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall.

Die Kombination Fieber/Husten (bei Erwachsenen auch Kurzatmigkeit) sind statistisch die häufigsten Symptome.

Bei der Beurteilung ist Augenmaß zu wahren. Schnupfen beispielsweise, der eindeutig einer anderen Ursache (z.B. Heuschnupfen) zuzuordnen ist, führt nicht zum Ausschluss vom Unterricht.

Dortmund, 26.10.2020



Corinna Braun
Schulleiterin